

Zur Diskussion

Bedarf es wirklich keiner Änderung der kostenrechtlichen Bestimmungen für Ehesachen?

PETER WALLIS, Berlin

In der Diskussion über eine mögliche Änderung kostenrechtlicher Bestimmungen für Ehesachen im Rahmen der ZPO-Novellierung gelangt H. K e l l n e r in NJ 1988, Heft 10, S. 420 f., zu der Feststellung, daß es einer Änderung des § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO nicht bedarf, weil die Probleme der Praxis im Wege der Gesetzesauslegung geklärt werden könnten. Diese Ansicht kann nicht unwidersprochen bleiben.

Die in der Praxis bestehenden Probleme, die insbesondere im Kostenfestsetzungsverfahren deutlich werden, rühren daher, daß die für Ehesachen bestimmten Kostenregelungen, insbesondere § 174 Abs. 3 Satz 1 sowie §§ 178, 179 ZPO, den Auswirkungen der im FGB enthaltenen Bestimmungen über das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten (vgl. § 13 FGB) nicht genügend Rechnung tragen. Die Probleme, die sich um die Frage nach der Herkunft der in Ehesachen vorausgezählten Kosten ranken, das Nachforschen und Prüfen, ob der Kostenvorschub aus gemeinschaftlichen ehelichen oder aus persönlichen Mitteln eines Ehegatten oder — wie relativ häufig behauptet wird — aus von Dritten gehaltenen Mitteln stammt, beschäftigen die Sekretäre der Kreisgerichte im Kostenfestsetzungsverfahren und die Senate der Bezirksgerichte in den Beschwerdeverfahren.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur und in der Rechtsprechung ist die von Kellner als Lösungsweg vorgeschlagene Gesetzesauslegung mehrfach und mit z. T. recht widersprüchlichen Ergebnissen versucht worden.¹ Eine übereinstimmende und stabile Auffassung, die von den Gerichten akzeptiert werden könnte, ist jedoch aus der mehr als 20 Jahre währenden Diskussion nicht hervorgegangen.^{1 2} Die Lösung des Problems der Gesetzesauslegung zu überlassen, heiße, die langjährigen Erfahrungen und die Erfordernisse der Praxis zu negieren.

Da eine Änderung des materiellen Familienrechts, insbesondere der vermögensrechtlichen Bestimmungen, offensichtlich nicht zu erwarten ist, bleibt nur die Möglichkeit, im Rahmen der Novellierung der ZPO solche Kostenbestimmungen für Ehesachen zu schaffen, die nicht im Widerspruch zum materiellen Recht stehen, die die Rechte und Interessen der am Eheverfahren beteiligten Bürger wahren und ein praktikables gerichtliches Verfahren ermöglichen.

Die notwendigen Änderungen der ZPO müßten die Bestimmungen sowohl über die Kostenentscheidung (die Kostenlast), insbesondere den § 174 Abs. 3 ZPO, als auch — davon abhängig — über die Kostenfestsetzung erfassen. Da das Hauptproblem für die gerichtliche Praxis — insoweit stimme ich mit K.-H. Eberhardt in NJ 1989, Heft 4, S. 157, nicht völlig überein — wohl doch ein Problem des Eigentums ist, nämlich die Beantwortung der Frage nach der Herkunft vorausgezahlter Beträge und die davon abhängige Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens gegenseitiger Kostenerstattungspflichten, kann und darf die Lösung dieses Problems nicht ausschließlich dem hierfür völlig ungeeigneten Kostenfestsetzungsverfahren überlassen bleiben.

Vielmehr müßte das Gericht bereits vor dem Erlaß seiner Kostenentscheidung feststellen, ob die Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten zu diesem Zeitpunkt noch besteht oder ob die Ehegatten während des Bestehens ihrer Ehe eine von den Regelungen des § 13 FGB abweichende Vereinbarung gemäß § 14 FGB getroffen oder ob sie die vorzeitige Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft gemäß § 41 FGB herbeigeführt haben. Abhängig vom Ergebnis dieser Feststellung sollte das Gericht seine Kostenentscheidung wie folgt treffen:

1. Besteht zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht seine Kostenentscheidung treffen muß, die Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten noch, dann sollte das Gericht die Kosten des Verfahrens dem gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten auferlegen.^{3 4} Das würde dazu führen, daß die (inzwischen geschiedenen) Ehegatten für die beim Abschluß ihrer Ehesache noch offenstehenden Kosten — auch nach einer inzwischen wirksam gewordenen Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums — als Gesamtschuldner haften und daß die Ausgleichung der Kosten einschließlich geleisteter Kostenvorauszahlungen im Rahmen der Eigentumsverteilung vorzu-

nehmen wäre. Wenn die Kosten der Ehesache aus dem gemeinschaftlichen Eigentum zu tragen wären, müßte auch eine nicht aus gemeinschaftlichen Mitteln stammende Kostenvorauszahlung eines Ehegatten bei der Verteilung des Eigentums entsprechend angerechnet werden. Eine solche Ausgleichung geleisteter Kostenvorauszahlungen müßte das Gericht auch in einem selbständigen oder mit der Ehesache verbundenen Eigentumsverteilungsverfahren anregen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die Kosten einer Ehesache dem gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten oder — was ich für die richtigere Tenorierung halte — den Prozeßparteien als Gesamtschuldnern auferlegt sind, müßte eine Kostenausgleichung (-erstattung) im Wege der Kostenfestsetzung ausdrücklich ausgeschlossen sein, was eine Ergänzung der Kostenfestsetzungsbestimmungen erfordern würde.

Für die Fälle, in denen bei Erlaß der Kostenentscheidung keine eheliche Eigentumsgemeinschaft besteht, müßte eine dem § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO entsprechende Regelung und auch die Möglichkeit der Kostenfestsetzung gemäß § 178 f. ZPO beibehalten werden.

Eine derartige Neuregelung der Kostentragungspflicht würde auch nicht im Widerspruch zum materiellen Familienrecht stehen, da § 16 Abs. 1 FGB auch eine Haftung des gemeinschaftlichen Eigentums für während der Ehe entstandene persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten begründet. Die Pflicht zur Kostenvorauszahlung (§ 169 ZPO) ist ebenso wie die Pflicht zur Kostentragung (§ 173 Abs. 1 und 2 ZPO) unbestreitbar eine solche persönliche Verpflichtung eines Ehegatten, für die auch das zum Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungsverpflichtung (noch) vorhandene gemeinschaftliche Eigentum haftet. Es dürften daher keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen, den Ehegatten, deren Eigentumsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Ehesache noch besteht, die Verfahrenskosten als Gesamtschuldner — und damit indirekt der ehelichen Eigentumsgemeinschaft — aufzuerlegen und die Anrechnung bzw. Ausgleichung bereits gezahlter Verfahrenskosten (Gerichts- und Rechtsanwaltskostenvorschüsse) der gerichtlichen oder außergerichtlichen Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten zu überlassen.

Durch die hier vorgeschlagene Veränderung der Kostentragungspflicht in Ehesachen würde zugleich die letzte Regelung beseitigt, die noch immer — wenn auch nicht expressis verbis — das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe als Entscheidungskriterium enthält.*

Die andere Entscheidungsgrundlage des § 174 Abs. 3 ZPO, nämlich die Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten, entfielen dann zwar ebenfalls, was m. E. durchaus vertretbar ist. Solange die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten durch das Vorhandensein gemeinschaftlichen Eigentums geprägt sind, führt der Zugriff darauf indirekt zur Belastung des wirtschaftlich Stärkeren, da dieser im Zweifel den größten Beitrag zum Entstehen des gemeinschaftlichen Eigentums geleistet hatte. Ist nach Auflösung der ehelichen Eigentumsgemeinschaft zur Beitreibung noch nicht gezahlter Kosten der Zugriff auf das persönliche Eigentum der ehemaligen Ehegatten notwendig, wird sich der Kostengläubiger im Zweifel ebenfalls an den wirtschaftlich Stärkeren halten (vgl. § 434 Abs. 1 ZGB). Der zwischen den ehemaligen Ehegatten dann erforderliche Ausgleich gemäß § 434 Abs. 2 ZGB müßte der bei der Eigentumsverteilung getroffenen oder noch zu treffenden Regelung folgen.

Die auf Antrag des prozeßvollmächtigten Rechtsanwalts mögliche Kostenfestsetzung gemäß § 180 ZPO gegen den von ihm vertretenen Ehegatten bliebe in beiden Fällen von den vorgeschlagenen Änderungen unberührt.

1 Auf diese Tatsache hat bereits K.-H. Eberhardt in NJ 1989, Heft 4, S. 157, hingewiesen.

2 F. Thoms hat in NJ 1970, Heft 24, S. 751 f., und in NJ 1981, Heft 9, S. 419 f., unterschiedliche Vorschläge zum Herangehen an die Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen in Ehesachen unterbreitet. Die unterschiedlichen Auffassungen fanden auch in den Anleitungsunterlagen für die Sekretäre der Gerichte ihren Niederschlag und dementsprechend in der Kostenfestsetzungspraxis (vgl.: Handbuch für die Sekretäre der Gerichte, Hrsg. Ministerium der Justiz, Benin 1977, S. 358, und Berlin 1986, S. 248).

3 In der zu schaffenden Rechtsnorm könnte dem bestimmt werden, daß nur die Gerichtskosten der Ehesache dem gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten und jedem Ehegatten seine außergerichtlichen Kosten auferlegt werden müssen. Allerdings würde damit der Grundsatz, daß über die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einheitlich zu entscheiden ist, durchbrochen. Deshalb ist eine solche Regelung nicht zu empfehlen.

4 Nach § 174 Abs. 3 ZPO ist das Gericht verpflichtet, seiner Kostenentscheidung auch die getroffenen „Feststellungen ... zur Ehezerrüttung, insbesondere darüber, in welchem Maße die Prozeßparteien hierzu beigetragen haben“, zugrunde zu legen (vgl. ZPO-Kommentar, Berlin 1987, Anm. 3.2. zu § 174 [S. 276]).